

- d) Instruktion bei Versetzung des Beschäftigten auf einen anderen Arbeitsplatz durch die verantwortliche Aufsichtsperson.

Diese Instruktionen sollen außer den für den Betrieb zutreffenden Arbeitsschutzanordnungen den Produktionsablauf, die Besonderheiten der Produktion, die Wirkungsweise und Bedienung der betreffenden Maschinen und Aggregate sowie Maßnahmen zur Ersten Hilfe bei Unfällen enthalten.

#### § 5

Die Inspektion für Arbeitsschutz und technische Sicherheit in den Hauptverwaltungen hat neben der Anleitung und Kontrolle der Durchführung der im § 4 dieser Anordnung festgelegten Aufgaben insbesondere folgende Pflichten:

1. den Leiter der Hauptverwaltung in Fragen des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik zu beraten und zu unterstützen;
2. durch Betriebskontrollen und Brigadeeinsätzen in den Schwerpunktbetrieben das Unfallgeschehen zu untersuchen, Maßnahmen zur Verbesserung einzuleiten und die erzielten Erfahrungen für die anderen Betriebe auszuwerten;
3. tödliche und besonders schwere Unfälle dem Leiter der Hauptverwaltung, dem Leiter der Hauptinspektion und dem Zentralvorstand der IG Metall unverzüglich zu melden, zu untersuchen und mit eigener Stellungnahme Bericht zu erstatten;
4. für eine ständige Weiterqualifizierung der Sicherheitsinspektoren und -beauftragten zu sorgen, bei der Erarbeitung von Sicherheitsvorschriften und Arbeitsschutzanordnungen in Arbeitskollektiven mitzuwirken und in Zusammenarbeit mit der Hauptinspektion, den Forschungsinstituten und der Kammer der Technik die Voraussetzungen für eine laufende Verbesserung der Arbeitsschutzmaßnahmen und technischen Sicherheit zu schaffen;
5. bei der Planung der Mittel für Arbeitsschutz mitzuwirken und die zweckgebundene Verwendung nach Schwerpunkten zu kontrollieren.

#### § 6

Die Hauptinspektion für Arbeitsschutz und technische Sicherheit hat neben der Anleitung und Kontrolle der Durchführung der in den §§ 4 und 5 dieser Anordnung festgelegten Aufgaben insbesondere folgende Pflichten:

1. Grundsätze und Richtlinien für die Verbesserung des Arbeitsschutzes und zur Erhöhung der technischen Sicherheit der Betriebsanlagen, Betriebs-einrichtungen und Arbeitsmittel sowie zur Erleichterung der Arbeit im gesamten Bereich des Ministeriums für Allgemeinen Maschinenbau auszuarbeiten und zu veröffentlichen;
2. bei der Erarbeitung der Invest- und Generalreparaturpläne für Arbeitsschutz und technische Sicherheit beratend mitzuwirken und eine zweckentsprechende Verwendung der genehmigten Mittel zu veranlassen und zu kontrollieren;
3. Katastrophen, tödliche und schwere Unfälle zu untersuchen, grundsätzliche Anweisungen auszuarbeiten, auf Grund der statistischen Unterlagen die Unfallereignisse und Unfallursachen regelmäßig zu analysieren, auszuwerten und die Ergebnisse dem Minister mit eigener Stellungnahme vorzulegen sowie mit den Leitern der Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit der Hauptverwaltung Maßnahmen zur Senkung des Unfall-

standes und der Verbesserung des Arbeitsschutzes einzuleiten und ihre Durchführung laufend zu kontrollieren;

4. in der Kommission für Arbeitssicherheit beim Zentralvorstand der IG Metall quartalsmäßig Bericht über die Auswertung und Schlußfolgerungen der Unfallanalyse zu geben, mit der Kammer der Technik, den Forschungsinstituten und anderen Stellen zusammenzuarbeiten und die gemeinsamen Erfahrungen zur Verbesserung des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit zu verallgemeinern.

#### § 7

Die Leiter der Betriebe haben für die Sicherung und Einhaltung des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit insbesondere folgende Aufgaben:

1. dem Leiter der Inspektion, dem Sicherheitsinspektor oder -beauftragten zur Verwirklichung seiner Aufgaben volle Unterstützung zu leisten;
2. den Leiter der Inspektion, den Sicherheitsinspektor oder -beauftragten monatlich Bericht vor der Betriebsleitung erstatten zu lassen, in Auswertung des Berichtes Maßnahmen zur Verbesserung des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit festzulegen und dem Leiter der Inspektion, dem Sicherheitsinspektor oder -beauftragten durch die Teilnahme an Leitungsbesprechungen die Möglichkeit zu geben, sich ein umfassendes Bild über die Perspektiven des Betriebes zu verschaffen, um die Belange des Arbeitsschutzes bereits in der Vorbereitung durch irgendwelche Maßnahmen vertreten zu können;
3. mit dem Leiter der Inspektion, dem Sicherheitsinspektor oder -beauftragten, dem Vorsitzenden der Arbeitsschutzkommission und dem Betriebsarzt mindestens monatlich einmal eine Betriebsbegehung durchzuführen und diese gemeinsam auszuwerten;
4. mit dem Leiter der Inspektion, dem Sicherheitsinspektor oder -beauftragten die Maßnahmen zur Verbesserung des Arbeitsschutzes zu beraten, die im Betriebskollektivvertrag des folgenden Jahres als Verpflichtung der Betriebsleitung aufzunehmen sind;
5. der Inspektion für Arbeitsschutz und technische Sicherheit der Hauptverwaltung von Katastrophen, Bränden, Verpuffungen sowie tödlichen und schweren Unfällen in jedem Falle unverzüglich Mitteilung zu machen, die BGL, Arbeitsschutzkommission und den Gebiets- und Bezirksvorstand der IG Metall zu benachrichtigen und anschließend einen Untersuchungsbericht über Ursache, Wirkung und eingeleitete Maßnahmen zur Verhinderung solcher Vorkommnisse mit eigener Stellungnahme des Leiters der Inspektion für Arbeitsschutz und technische Sicherheit, des Sicherheitsinspektors oder -beauftragten vorzulegen;
6. dafür zu sorgen, daß die Meister bzw. Abteilungsleiter in den Betrieben Arbeitsinstruktionen auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen im Einvernehmen mit dem Leiter der Inspektion, dem Sicherheitsinspektor oder -beauftragten für ihre Bereiche ausarbeiten, diese vom technischen Leiter des Betriebes bestätigt und für den Betrieb für verbindlich erklärt werden;
7. die zur Aufrechterhaltung und Verbesserung des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit erforderlichen Mittel zu planen, bereitzustellen und